

Satzung

des Vereins „Freunde des Gymnasiums Warstade e.V.“ Hemmoor

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen *Freunde des Gymnasiums Warstade, e.V.*. Er hat seinen Sitz in Hemmoor und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen. Der Verein wurde am 31.08.1949 mit dem Namen *Schulverein Private Höhere Schule Warstade und Umgebung* gegründet, später in das Vereinsregister eingetragen und führte seit dem 25.04.57 den Namen *Freunde der Oberschule Warstade, e.V.* .

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, die Arbeit am Gymnasium Warstade unter pädagogischen Gesichtspunkten ideell und materiell zu fördern.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch finanzielle Unterstützung von Vorhaben und Anschaffungen der Schule und durch die Unterstützung bedürftiger Schüler.

§ 3 Aufbringung von Mitteln

Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel bringt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und besondere Veranstaltungen auf.

§ 4 Verwendung der Mittel

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Er ist politisch, weltanschaulich und religiös neutral.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vereinsjahr und Beiträge

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt und bleibt für Folgejahre unverändert, wenn nicht die Mitgliederversammlung bis zum Ende des dritten Monats des Vereinsjahres eine Änderung beschließt.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.

Eintrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich abzugeben. Bei Beanstandung durch den Vorstand oder von mindestens 5 Vereinsmitgliedern entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Der **Ausschluss kann erfolgen:**

- a) wenn ein Mitglied länger als 1 Jahr mit seinem Beitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des darauffolgenden Monats nicht bezahlt hat,
- b) wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet im Falle a) der Vorstand, im Falle b) die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit.

Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge findet nicht statt.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

- 1.) der Vorstand
- 2.) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

Zur Leitung der Vereinsgeschäfte ist der Vorstand bestimmt. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- a) 1. Vorsitzende (r)
- b) 2. Vorsitzende (r)
- c) Schriftführer (in)
- d) Kassenwart (in)
- e) einem Beisitzer als Vertreter des Lehrkörpers

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

In den Jahren mit gerader Jahreszahl sind zu wählen:

1. Vorsitzender und Schriftführer

In den Jahren mit ungerader Jahreszahl sind zu wählen:

2. Vorsitzender, Kassenwart und Beisitzer als Vertreter des Lehrkörpers.

Wiederwahl ist zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Ausscheidende Vorstandsmitglieder haben ihr Amt ordnungsgemäß an ihre Nachfolger zu übergeben.

§ 10 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich einen Rechnungsprüfer, der die Kasse und Rechnungsführung zu prüfen hat, und einen Vertreter.

§ 11 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) muss in jedem Vereinsjahr innerhalb der ersten 3 Monate stattfinden. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.

Auf Verlangen von mindestens $\frac{1}{10}$ der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Vereinsmitglieder sind 2 Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstands
- b) Kassenbericht und Bericht des Rechnungsprüfers
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahlen gemäß § 9
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Stimmberechtigt und wählbar sind alle anwesenden geschäftsfähigen Mitglieder. Es können auch abwesende Mitglieder vorgeschlagen werden, wenn von ihnen eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie bereit sind, das Amt zu übernehmen.

Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Landkreis Cuxhaven, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Anträge auf Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von $\frac{1}{4}$ **aller Mitglieder** in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung. Kommt der Beschluß nicht zustande, so ist unter Hinweis auf diese Mitgliederversammlung und das Ergebnis der Abstimmung mit einer Frist von 2 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, in der eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ **der anwesenden Mitglieder** erforderlich ist.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 07.02.2001 beschlossen. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 05.12.1984.